

denkender, mit den politischen Verhältnissen vertrauter Mann sei, wie festgestellt sei, mache ihn doch nicht zum Sozialdemokraten. Der Aufruf schließe mit den Worten »Es lebe der konstitutionelle König des freien Vaterlandes!«; er habe überhaupt nicht die Aufreizung zum Ungehorsam bezweckt, sondern er sollte die Reichsverfassung schützen.

Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision. Festgestellt sei, daß der Angeklagte mit der Ausstellung auch politische Zwecke verfolgt habe, nämlich Einwirkung auf die Personen des Beurlaubtenstandes. Auf den damaligen Sinn des Aufrufes komme es nicht an, sondern darauf, wie er jetzt aufgefaßt werde.

Das Reichsgericht verwarf hierauf die Revision. Lenze.

**Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Mit der Einziehung von Musikstücken hatte sich am 22. d. M. der I. Strafsenat des Reichsgerichts zu befassen. Das Landgericht I in München hat am 2. Januar im objektiven Verfahren auf Einziehung von Musikstücken erkannt. Es handelt sich um 124 Exemplare eines Vortragsstückes »Klostergeschichten«, verfaßt von dem Singspieldirektor Schwarz und in Musik gesetzt von Huber. Schwarz hat das Opus drucken lassen und meist in Wirtschaften vertrieben. Beschlagnahmt ist der Rest der 3. Auflage. Subjektiv ist der Tatbestand des § 184 nicht gegeben, wohl aber objektiv. Festgestellt ist, daß das Werk ohne künstlerischen Wert ist. Der Einziehungs-Interessent Schwarz hatte Revision eingelegt und behauptete, das Stück sei nicht unzüchtig; es werde seit acht Jahren in Varietés gespielt, sogar (!) vor höchsten Herrschaften. — Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision.

Lenze.

**\* Württemberg und die Änderung der Fernsprechgebühren.** — Aus Stuttgart wird der Leipziger Zeitung gemeldet: In der Finanzkommission gab am 20. d. M. Ministerpräsident v. Weizsäcker die Erklärung ab, die Regierung nehme in der Frage der Änderung der Fernsprechgebühren eine abwartende Haltung ein. Abgesehen von dem Wechselverkehr werde Württemberg von der im Reiche geplanten Änderung nicht direkt berührt; aber für die Zukunft werde man wohl auch an eine Änderung denken müssen. Es werde sich dabei wahrscheinlich auch um Einführung einer Grund-Gesprächsgebühr handeln, wobei die sogenannten Vielsprecher etwas mehr herangezogen würden, der Landbevölkerung aber gewisse Erleichterungen gewährt werden könnten.

**\* Postscheckkonten.** (Vgl. Nr. 15—54, 56, 57, 59, 60, 62, 63, 65—67 d. Bl.) — Weiter gemeldete Postscheckkonten:

Firma:	Postscheckamt:	Konto-Nr.:
G. Fischer (Wittlich)	Köln	3305
Kölner Lehrmittel-Anstalt Hugo Jnderau (fr. A. J. Tonger)	Köln	3365
Fr. Linsche Buchhandlung (Friedr. Val. Lins) (Trier)	Köln	4007
Hermann Seemann Nachfolger Verlagsgesellschaft m. b. H.	Berlin	4528
M. Waldbauer'sche Buchhandlung (Passau)	München	1071

**\* Journalisten- und Schriftstellerverein »Concordia« in Wien.** — Die diesjährige Ordentliche Generalversammlung des Journalisten- und Schriftstellervereins »Concordia« in Wien wird am Sonntag den 28. März, 10<sup>1/2</sup> Uhr vormittags, im Saale des »Concordia«-Klubs (Wien I, Börsegasse 11) abgehalten werden.

**Fernsprechgebühren.** (Vgl. Nr. 36, 51, 53, 56, 61, 65 d. Bl.) — Gegen die drohende Verteuerung der Fernsprechgebühren hat der »Verband der Geschäfts- und Industrie-Hausbesitzer« in Berlin in seiner letzten Vorstandssitzung Stellung genommen. Einstimmig wurde eine Resolution beschlossen, die inzwischen dem Reichstag zugegangen ist. Der Verband vertritt und begründet folgenden Gesichtspunkt: Zahlreiche kleinere und mittlere Kaufleute, Industrielle und Gewerbetreibende werden nicht mehr in der Lage sein, sich in Wohnung und Arbeitsstätte zwei Telephonanschlüsse zu halten, sie

werden den Anschluß in der Wohnung aufgeben müssen und schließlich durch die Verhältnisse gezwungen werden, die Wohnung zur Arbeitsstätte zurückzuverlegen. Hierin erblickt der Verband eine Gefahr für die Gesundheit des Volkes, dem hiermit der so wichtige Aufenthalt in der freien Luft der Vororte eingeschränkt werden wird. Auch beklagt die Resolution die Vergeudung von Arbeitskräften, die durch die Einführung der Gesprächszählung gezeitigt werden muß, als einen Verlust am Nationalvermögen.

(Nationalzeitung.)

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Zum Kapitel Freieigentum.

Wir möchten uns erlauben, die Frage einer öffentlichen Aussprache zu unterbreiten, ob jemand berechtigt ist, fremdes Eigentum, ohne ausdrückliche Vollmacht, zu verschenken, unter Anspruch auf Ersatz vom Besitzer.

Dieser sonderbare Fall kommt im Buchhandel in der Schulbücherzeit leider täglich mehrere Male vor, indem Sortimentere den Verleger benachrichtigen, sie hätten an diesen oder jenen Lehrer ein Freieigentum eines Buches abgegeben und erwarteten nunmehr Ersatz dafür.

Das Rechtsbewußtsein scheint manchen abzugehen; sonst würde die Ablehnung des beanspruchten Ersatzes nicht stets eine recht unerquickliche Korrespondenz zur Folge haben. Wir betrachten nunmehr derartige Zuschriften als nicht erhalten.

Es wäre nun die Frage aufzuwerfen, ob solche Gepflogenheiten als Eigenmächtigkeit anzusehen sind, oder ob es sich bereits um ein Gewohnheitsrecht handelt, demzufolge der Verleger zum Ersatz von Büchern, die ein Sortimenter verschenkt, verpflichtet ist, auch wenn dazu seine Genehmigung nicht vorher eingeholt wurde.

Die Klagen der Sortimentere über Arbeitsüberlastung wollen nicht verstummen; dennoch finden immer welche noch Zeit dazu, Bücher umsonst zu besorgen und Freieigentum zu vermitteln. Als Regel wäre aufzustellen:

Wer ein Buch geschenkt haben will, möge sich getrost mit seinem Ansuchen an den betreffenden Verleger wenden.  
Halle a/S. Buchhandlung des Waisenhauses.

Ein zweiter Fall. Vor einigen Tagen erhielten wir eine Postkarte folgenden Inhalts:

Unterzeichneter bittet um gef. Überlassung eines Freieigentums von Volkswirtschaftliches im Geschichtsunterricht, von Neubauer; Methodik des Lateinunterrichts, von Willing; Etymologie im Sprachunterricht an höheren Schulen, von Stürmer.

Ergebenst

Oberlehrer Dr. B.

Das sind drei methodische Bücher, die der Verleger für sein Geld drucken darf, damit jemand, der sie benötigt, davon ein Freieigentum beziehen kann.

Halle a. d. S. Buchhandlung des Waisenhauses.

Um auch einen kleinen Beitrag zu diesem Kapitel zu bringen, sei uns gestattet, das nachstehende Gesuch den Herren Kollegen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten:

An die  
von Cansteinsche Bibelanstalt

zu  
Halle a/S.

Meine früheren Schulfreunde als: A. H. Franke, Hoffmann, Rieritz und von Canstein dürften sich sehr gern bereit finden lassen, mir im Wege der Mission eine vollständige Bibel und Gesangbuch zu schenken. Ich bin sehr arm und habe nicht einen Heller, womit ich zahlen könnte.

... den 9. März 1909.

In Ehrfurcht  
W. S.

Uns interessieren nur die Schulfreunde des Bittstellers: Aug. Herm. Franke, geb. am 22. März 1663, gestorben am 8. Juni 1727 und der Freiherr von Canstein, geboren am 4. August 1667, gestorben am 19. August 1719. Daß von diesen beiden berühmten Persönlichkeiten noch ein Schulfreund lebt, hätten wir nicht geahnt.  
Halle a. S. von Cansteinsche Bibelanstalt.